

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/25 2002/12/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §2 Abs1;

AufG 1992 §3;

AufG 1992 §4 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

FrG 1993 §7 Abs3;

MRK Art8;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/19/2024 E 24. Jänner 1997 RS 1 Hier: Diesen Kriterien einer Ermessensentscheidung genügt der vorliegende Bescheid nicht, weil die Ansicht, die persönlichen/wirtschaftlichen Interessen des Fremden an einem Aufenthalt im Bundesgebiet seien unzureichend, nicht ausreichend begründet ist und sich überdies nicht erkennen lässt, welche öffentlichen Interessen an einer Verweigerung der Bewilligung diesen gegenüber stehen.

Stammrechtssatz

Bei einer Ermessensentscheidung gemäß § 4 Abs 1 erster Satz AufenthaltsG 1992 sind die - in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs 3 FrG 1993 - heranzuhaltenden persönlichen Verhältnisse und die dadurch begründeten Interessen des Fremden an der Erteilung einer Bewilligung, soweit diese nicht schon aus den Gründen des Art 8 MRK (oder des § 3 AufenthaltsG 1992) der Versagung der Bewilligung entgegenstehen, den in § 2 Abs 1 AufenthaltsG 1992 umschriebenen besonderen Verhältnissen im Land des beabsichtigten Aufenthaltes gegenüberzustellen. Ergibt diese Abwägung infolge der Geringfügigkeit der für die Erteilung sprechenden persönlichen Interessen des Fremden, daß die sich aus der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes ergebenden öffentlichen Interessen an einer Verweigerung der Bewilligung, mögen letztere auch der Erteilung einer Bewilligung an Fremde mit intensiveren persönlichen Interessen nicht entgegenstehen, überwiegen, kann eine auf § 4 Abs 1 AufenthaltsG 1992 gestützte abweisliche Entscheidung ergehen (Hinweis E 17.10.1995, 95/19/0338; hier: diesen Kriterien einer Ermessensentscheidung genügt der angefochtene Bescheid nicht, weil er nicht anführt, von welchen persönlichen Interessen die belangte Behörde ausgeht und auch nicht erkennen läßt, welche öffentlichen Interessen an einer Verweigerung der Bewilligung diesen gegenüberstehen; aus diesem Grund läge der belangten Behörde ein formeller Ermessensfehler zur Last, der die Überprüfung des Bescheides durch den VwGH darauf, ob die Behörde ihr Ermessen iSd Gesetzes ausgeübt hat, hindert).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

Ermessensentscheidungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120055.X02

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at